

Aktenzeichen:
3 T 19/17
9 K 8/16 AG Albstadt

Rechts pflegerwahlung



Landgericht Hechingen

Beschluss

In Sachen

ING-

- betreibende Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

Günte:

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan **Schindler**, Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 707/17

wegen Zwangsversteigerung

hier: Zwangsversteigerungsbeschwerde

hat das Landgericht Hechingen - 3. Zivilkammer - durch die Präsidentin des Landgerichts Wiggenhauser als Einzelrichterin am 02.03.2017 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Albstadt vom 25.01.2017, Az. 9 K 8/16, aufgehoben und das Ablehnungsgesuch des Schuldners gegen den Rechtspfleger M für begründet erklärt.
2. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Landgericht Bayreuth

*Neu für
abgeklärt*

Az.: 42 T 175/17
62 K 37/16 AG Bayreuth



In Sachen

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

R
- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bu

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Schindler Stefan**, Kumpfmühler Straße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 733/17

wegen Zwangsversteigerung
hier: Ablehnung des Rechtspflegers

erlässt das Landgericht Bayreuth - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin am 22.09.2017 folgenden

Beschluss

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Bayreuth vom 02.08.2017, Az. 62 K 37/16, aufgehoben und das Ablehnungsgesuch der Antragsgegnerin gegen den Rechtspfleger K für begründet erklärt.

*Zuschlagsanfechtung +
Rechtspflegerablehnung*

13 T 31/17
8 K 51/15 AG Plön

und
13 T 34/17



Landgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

[Redacted]

- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Stefan Schindler**, Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 703/17

gegen

[Redacted]

- betreibende Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Zwangsversteigerung

hier: Zuschlagsbeschwerde (13 T 31/17) sowie Rechtspflegerablehnung (13 T 34/17)

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Ingwersen-Stück, den Richter am Landgericht Mattern und die Richterin Beuren am 15.06.2017 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Plön vom 20.02.2017, Az. 8 K 51/15, aufgehoben. Der Zuschlag auf das Meistgebot im Termin am 30.01.2017 wird versagt.
2. Das Ablehnungsgesuch gegen die Rechtspflegerin *[Redacted]* wird für begründet erklärt.